

öffentlichen Strafe“: „Der Beitrag sollte den Grundstock zum gleichnamigen Abschnitt für das geplante ‘Handbuch der Strafrechtsgeschichte. Unrecht, Sühne und Strafe im Alten Europa’ bilden“ (S. 130). Überlegungen zur Praxis des Landfriedensrechts, ein Überblick über verschiedene im Rahmen des Projekts veröffentlichte Studien und die Anfänge der Friedensbewegung, das alles sind Teile dieser facettenreichen Studie. E. K.

Jan DUMOLYN, *Enemies of the Count and of the City. The collective exile of rebels in fourteenth-century Flanders*, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 84 (2016) S. 461–501, argumentiert, in der ersten Hälfte des 14. Jh. hätten die Städte und der Graf in Flandern politische Unruhestifter aus Städten in großem Umfang verbannt. Das aber habe wie in Italien die Parteikämpfe nur ausgeweitet. Deshalb sei man von solchen Verbannungen bald abgekommen. K. B.

-----

Conrad LEYSER, *Law, memory, and priestly office in Rome, c. 500*, Early Medieval Europe 27 (2019) S. 61–84, wiederholt Bekanntes bezüglich der Kanonessammlung des Dionysius Exiguus im Dienst einer unklaren These über das Priesteramt in der Spätantike. E. K.

Harry DONDORP, *Num praescriptione omnia iura tolluntur? Parisian canonists on prescription and the limitation of actions*, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 84 (2016) S. 437–460, behandelt die Frage, ob *longi* oder *longissimi temporis praescriptio*, lange Ersitzung, 30 oder 40 Jahre, einen Eigentumsanspruch begründe. Dies sei in Paris und in Bologna in der zweiten Hälfte des 12. und zu Beginn des 13. Jh. unterschiedlich beantwortet worden, bis c.41 des IV. Lateranum, Extra 2.26.20, die Frage dahingehend entschieden habe, dass lange Ersitzung allein keinen Rechtsanspruch begründe. K. B.

-----

Kristin BOOSFELD, *Die beiden Statutenlehren. Geschichte eines rechtshistorischen Missverständnisses*, ZRG Germ. 136 (2019) S. 76–93, unterscheidet zwischen einer „Statutenanwendungslehre“ (S. 78–80), die erklärte, wie die Statuten der norditalienischen Städte zu verstehen seien und in welchem Verhältnis sie zum gelehrten *ius commune* stünden, und einer „Statutenkollisionslehre“ (S. 80–82), die fragte, wie sich Kollisionen oder Widersprüche zwischen Statuten verschiedener Städte auflösen ließen. Beide Diskurse entfalteten sich gleichzeitig, aber unabhängig voneinander erstmals unter den Kommentatoren des 14. Jh. In der Wissenschaft wurde unter dem Begriff „Statutenlehre“ aber ursprünglich nur die „Statutenkollisionslehre“ verstanden; erstmals hat Franz Wieacker (Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952) versehentlich den Begriff „Statutentheorie“ im Hinblick auf die „Statutenanwendungslehre“ verwendet